



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht Linz erkennt durch den Richter Mag. Gerald Rüger in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG, Ölzeltgasse 4, 1030 Wien, wider die beklagte Partei **Silvercare GmbH**, Böhmerwaldstraße 18, 4020 Linz, vertreten durch Mag.rer.soc.oec. Dr. Gernot Müller, M.B.L., Rechtsanwalt, Mozartstraße 11/9, 4020 Linz, **wegen EUR 36.000 s.A.**, zu Recht:

1.) Das Klagebegehren des Inhalts (Hauptbegehren), die beklagte Partei sei schuldig, es im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen, auf einer von ihr betriebenen Webseite und/oder beim Betrieb eines Onlineshops, den unrichtigen Eindruck zu erwecken, die von ihr angebotenen Gesichtsmasken böten dem Träger ihrer Masken Schutz gegen eine Infektion mit SARS-CoV-2, dies insbesondere durch die Beschreibung der angebotenen Gesichtsmasken als „hervorragend vor Viren schützend“ oder sinngleich bei gleichzeitiger Bezugnahme auf die COVID-19-Pandemie, wenn es sich bei den von ihr angebotenen Masken tatsächlich um Mund-Nasenschutzmasken handelt, die diesen Schutz nicht gewährleisten, und/oder der behauptete Schutz gegen eine Infektion mit SARS-CoV-2 sei durch Gutachten unter Beweis gestellt, wenn derartige Gutachten gar nicht vorliegen,

wird abgewiesen.

2.) (Eventualbegehren) Die beklagte Partei ist schuldig, es im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen, auf einer von ihr betriebenen Webseite und / oder beim Betrieb eines Onlineshops, den unrichtigen Eindruck zu erwecken, die von ihr angebotenen Gesichtsmasken böten dem Träger ihrer Masken Schutz gegen eine Infektion mit SARS-CoV-2, dies insbesondere durch die Beschreibung der angebotenen Gesichtsmasken als „hervorragend vor Viren schützend“ oder sinngleich bei gleichzeitiger Bezugnahme auf die COVID-19-Pandemie, wenn es sich bei den von ihr angebotenen Masken tatsächlich um Mund-Nasenschutzmasken handelt, die diesen Schutz nicht gewährleisten, und/oder der behauptete Schutz gegen eine Infektion mit SARS-CoV-2 nicht nach wissenschaftlich anerkannten Grundsätzen erwiesen und/oder umstritten ist.

3.) Die Beklagte ist ferner schuldig, binnen drei Monaten ab Rechtskraft des über diese Klage ergehenden Urteils den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruchs mit Ausnahme nur der Kostenentscheidung für die Dauer von 30 Tagen auf der von ihr betriebenen Website www.silvercare.de oder auf der von ihr stattdessen unter welcher Internetadresse auch immer betriebenen Webseite derart zu veröffentlichen, dass die Urteilsveröffentlichung unübersehbar zu Beginn der Startseite angekündigt und über einen Link direkt aufrufbar ist, wobei der Text des Urteilsspruches in jener Schriftgröße und -farbe, mit jener Farbe des Hintergrunds und Zeilenabständen wie ansonsten im Textteil der Webseite www.silvercare.de oder auf der von ihr stattdessen unter welcher Internetadresse auch immer betriebenen Webseite üblich, zu erfolgen hat.

4.) Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, einmal binnen 6 Monaten ab Rechtskraft des über diese Klage ergehenden Urteils den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruchs mit Ausnahme der Kostenentscheidung unter Einschluss des Ausspruchs über die Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung im redaktionellen Teil einer Samstagausgabe der Tageszeitung „Kronen Zeitung“, bundesweit erscheinende Ausgabe, in Fettdruckumrandung und mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien, ansonsten im Fließtext, das heißt in der Schriftgröße redaktioneller Beiträge, auf Kosten der beklagten Partei zu veröffentlichen.

5.) Die beklagte Partei ist schuldig, dem Kläger die mit EUR 6.841,48 bestimmten Verfahrenskosten (darin enthalten EUR 897,08 an USt und EUR 1.459.-- an Barauslagen) binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu Händen der Klagevertreter zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Klägerin bringt vor, dass die Beklagte über den auf ihrer Website www.silvercare.de verfügbaren Webshop Mund-Nasen-Schutzmasken (MNS) mit der Bezeichnung „*Silvercare Superfaser Maske*“ mit integriertem Silber zum Kauf anbiete. Die Beklagte bewerbe ihre Masken mit unzähligen Hinweisen auf den durch sie erreichten Schutz vor Bakterien, Viren, Keimen und Pollen und beziehe sie diesen Schutz vor Viren eindeutig auch auf eine Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2, dies aufgrund der Informationen zur weiter bestehenden Gefahr einer Ansteckung mit dem „*Coronavirus*“ und einer „*zweiten Welle*“. In der Folge würde unter dem Wort „**WICHTIG**“ das Virus SARS-CoV-2 angesprochen und ausgeführt, dass das Tragen von Masken mindestens bis „*nächstes Jahr*“ erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben würde. Die „*Suprfaser-Maske*“ biete „*doppelten Schutz*“ durch extreme Feinheit und Dichtheit der Masken sowie die antibakterielle Ausrüstung mit integriertem Silber. Diese Angaben würden den Eindruck erwecken, dass die Masken der Beklagten den Träger vor einer

Infektion mit SARS-CoV-2 schützen. Dieser Eindruck sei jedoch unrichtig, da COVID-19 eine luftgetragene Infektion sei, vor welcher lediglich Partikel-filternde-Halbmasken der Klassen 2 und 3 einen gewissen wirksamen Schutz bieten könnten. Weiters bewerbe die Beklagte den doppelten Schutz der „*Superfaser-Masken*“ vor Viren mit dem Hinweis auf revolutionäre Gutachten, die dies belegen würden. Tatsächlich gebe es kein Gutachten, das sich mit einer antiviralen Wirksamkeit der Textilien der Beklagten auseinandersetzt und diesen auch keine Wirkung bezogen auf die Infektion mit SARS-CoV-2 bestätigt. Keines der auf der Homepage abrufbaren Dokumente setze sich mit den Gesichtsmasken der Beklagten auseinander und attestiere keines den vor vielen Jahren getesteten Putztüchern der Beklagten eine antivirale Wirkung gegen SARS-CoV-2. Es sei weiters nach Klageeinbringung der Internetauftritt der Beklagten abgeändert worden. Bei Vergleich der Screenshots der Website aus August und September 2020 ergebe sich, dass die Bezugnahme auf die COVID-19-Pandemie durch die Einführung eines separaten Reiters „*Coronafakten*“ noch verstärkt worden wäre. Dem Umworbene bliebe nur der Schluss, dass die derart beworbenen Superfaser-Masken durch die Verwendung von Silber einen verlässlichen Schutz vor einer Infektion mit COVID-19 verschaffen würden. Auf den Schutz vor „*Bakterien, Viren und Keimen*“ würde in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Hinweis auf das „*extrem gefährliche Corona-Virus*“ verwiesen. Das Verhalten der Beklagten sei irreführend, verstoße gegen § 2 Abs 1 Z 1 und 2 UWG und es bestehe Aufklärungsbedarf, insbesondere hinsichtlich der Kunden, welche sich durch das Tragen der Masken der Beklagten in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 als geschützt erachten. Um die Kunden im notwendigen Umfang informieren zu können, sei die Veröffentlichung in einem auflagenstarken Printmedium erforderlich.

Die Beklagte bringt vor, dass es am Markt MNS gebe, die aus handelsüblichen Stoffen hergestellt und im Alltag getragen werden und weiters solche, die aufgrund der Erfüllung einschlägiger gesetzlicher Vorgaben und technischer Normen Schutzmasken mit ausgelobter Schutzwirkung darstellen. Zu diesen würden einerseits medizinische Masken zählen, die vor allem dem Fremdschutz dienen würden und andererseits partikelfilternde Halbmasken, welche primär den Schutz des Trägers der Maske vor Partikeln, Tröpfchen und Aerosolen zum Zweck haben. Derzeit herrsche die Meinung vor, dass MNS einen Schutz des Trägers und / oder des Gegenübers vor SARS-CoV-2 darstellen können und sollen. Die MNS der Beklagten werden aus einer Faser hergestellt, welche einen Silberzusatz aufweise und nachweislich antibakterielle Wirkung habe. Silber habe auch eine antivirale Wirkung. Die Beklagte verkaufe MNS aus speziellen Textilfasern und keine FFP-Masken, sie werbe auch nicht mit derartigen MNS. Die MNS der Beklagten würden eine enorme Dichtheit aufweisen. Die Aussagen auf der Homepage der Beklagten seien nicht geeignet, bei den angesprochenen Verkehrskreisen eine

irriges Vorstellung über die Wirkungsweise der angebotenen MNS zu erzeugen, da allgemein bekannt sei, welchen Wirkungsgrad textile MNS hätten. Die keimtötende Wirkung der MNS sei vom Institut für klinische Pathologie und Neuropathologie festgestellt worden. Ab November 2020 verkaufe die Beklagte ein modifiziertes Modell der gegenständlichen MNS, sodass eine Wiederholungsfahrer nicht gegeben sei. Die Beklagte beantragt mangels wettbewerbswidrigen Verhaltens die kostenpflichtige Klagsabweisung.

Nach durchgeführter Beweisaufnahme (Urkundeneinsicht, öffentliche mündliche Verhandlung) steht nachfolgender

Sachverhalt

fest:

Die beklagte Partei ist zur FN [REDACTED] im Firmenbuch des LG Linz mit dem Geschäftszweig des Vertriebs von Textilien mit antibakterieller Wirkung protokolliert (FB-Auszug vom 10.10.2020). Die Beklagte vertreibt Gesichtsmasken als Mund-Nasen-Bedeckung (Außerstreitstellung in ON 2). Die Beklagte erzeugt ausschließlich diese MNS, keine FFP-Masken (Außerstreitstellung durch BKV auf AS 47 in ON 5). Die MNS werden auf der Homepage [www.\[REDACTED\].de](http://www.[REDACTED].de) beworben und im angeschlossenen Online-Shop zum Verkauf angeboten und richtet sich dieses Angebot sowohl an Unternehmer als auch an Verbraucher (Beilage .IA). Auf der Startseite der Homepage findet sich im Juli 2020 wiederholt der Hinweis, dass die „revolutionäre[n] Superfaser-Masken mit integriertem Silber [...] Schutz vor Bakterien, Viren, Keimen und Pollen“ bieten. Durch die „extreme Feinheit und Dichte“ sowie den Einsatz der Silber-Superfaser sei ein „doppelter Schutz“ gegeben. Auf der selben Seite der Homepage befindet sich unmittelbar unter den Ausführungen zum Schutz der MNS der Beklagten ein Hinweis mit der Überschrift „WICHTIG“. In der Folge wird auf das Virus SARS-CoV-2, dessen Gefährlichkeit und die zu erwartende Dauer einer Maskenpflicht hingewiesen. Im Anschluss daran werden Nachteile zu Wegwerf- und Baumwollmasken, so etwa die Aufnahme von Feuchtigkeit oder das Entstehen von „Sondermüll“, angeführt (Beilage .IA, S 1–12). Unter dem Subtitel „Medien“ finden sich Verlinkungen zu mehreren Zeitungsbeiträgen, welche sich mit COVID-19 und dessen Gefährdungspotenzial auseinandersetzen (Beilage .IA, S 16–21). Der Schutz vor Viren, Keimen und Bakterien durch das Tragen der MNS der Beklagten wird an mehreren Stellen der Homepage beworben, so etwa unter dem Reiter „Home“ als auch „Superfaser & Silber“ (Beilage .IA, S 26, 29). Unter dem Reiter „Gutachten“ wird von der Beklagten ausgeführt, dass die antibakterielle Wirkung der Superfaser mit integriertem Silber „durch Gutachten renommierter, österreichischer und internationaler Institutionen“ belegt sei (Beilage .IA, S 35 f). Darunter findet sich ein Logo mit 12 kreisförmig

angeordneten Sternen. Das zugehörige Dokument stammt von einer Salzburger Rechtsanwalts-gesellschaft und erklärt, wer die AGES ist, wer das Institut für Lebensmittelsicherheit Linz, sowie eine Hohenstein Textile Testing Institute GmbH & Co KG sowie die Oberösterreichische Gesundheits- und Spitals AG (gespag) sind (Beilage ./B). Daneben findet sich das Logo der gespag. Das zugehörige Dokument ist ein Prüfbericht über Keimwachstum auf Türklinken, Wickeltischen und Babybadewannen vor und nach der Reinigung mit einem Microfasertuch und Wasser (Beilage ./C). Weiters findet sich auf der Homepage ein Logo der „[REDACTED] – [REDACTED]“ mit einem zugehörigen Dokument eines Institut [REDACTED] über Material aus 100% Baumwolle sowie graues Textil aus 80% Polyester und 20% Nylon nach 5 Waschdurchgängen (Beilage ./D). Letztlich findet sich unter dem Logo „[REDACTED]“ ein englischsprachiger Prüfbericht über ein Reinigungstuch (Beilage ./E) sowie unter dem Logo „[REDACTED] Institute“ ein Bericht über die Bestimmung des Silbergehaltes eines Microfasertuches (Beilage ./F). Im August 2020 findet sich auf der Homepage ein Einschub mit der Bezeichnung „Corona Fakten“ (Beilage ./H), unter welchem zahlreiche Verlinkungen zu Online-Beiträgen auf verschiedenen Internet-Plattformen zu finden sind, welche sich mit COVID-19 und dessen Gefährlichkeit, den Folgen sowie der Umweltschädlichkeit von Einwegmasken beschäftigen (Beilage ./i). Unmittelbar darunter werden die Superfaser-Masken der Beklagten mit integriertem Silber unter dem Hinweis auf deren Schutz vor Viren, Bakterien, Keimen und Pollen abgebildet (Beilage ./H). Im September 2020 findet sich auf der Homepage der Beklagten der zusätzliche, von der Startseite aus einsehbare und separate Reiter „Corona Fakten“, unter welchem nunmehr Zeitungsbeiträge der soeben beschriebenen Art zu finden sind (Beilage ./J).

Die Bewerbung des Produkts der beklagten Partei hinterläßt für den durchschnittlichen Betrachter den unrichtigen Eindruck, dass der MNS der beklagten Partei auch gegen eine Infektion mit Covid19 schützt.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich im Wesentlichen aus den in Klammer angeführten Beweismitteln. Zusätzlich ist Folgendes auszuführen:

Die angesprochenen Interessenten für die Produkte der Beklagten sind wohl sowohl Unternehmer (vgl die Reiter „Grossmenge“ und „Partner werden“ [AS 2 in Beilage ./A]), als auch Verbraucher (vgl den Appell „TREFFEN SIE VORSORGE FÜR SICH UND IHRE FAMILIE!“ [AS 6 in Beilage ./A auf der Startseite der Beklagten]).

Die Bewerbung der MNS der Beklagten sowie der Zusammenhang mit den auf der Homepage zu findenden Informationen zu COVID-19 ergeben sich klar aus den vorgelegten

Bildschirmaufnahmen (Beilage .IA). Zudem ist auch die Veränderung des Online-Auftrittes und der Positionierung von Informationen zu COVID-19 durch weitere Bildschirmaufnahmen gut nachvollziehbar (Beilage .I, .J, .K). Hieraus ergibt sich auch relativ schnell der Eindruck, dass die MNS der Beklagten primär dem Schutz des Trägers vor einer Infektion mit COVID-19 dienen sollen und ein *wirkungsvoller* Schutz auf die Verwendung von Silberfasern zurückzuführen sein sollte. Dieser Eindruck entsteht, da die Informationen zu den MNS in stetigem Wechsel zu Informationen über COVID-19 stehen und wiederholt auf den außergewöhnlichen Schutz durch die MNS iZm der revolutionären Silberfaser hingewiesen wird. Es wird auch das Bild vermittelt, dass gerade die Verwendung von Silber das Produkt der Beklagten so revolutionär und wirksam als Schutz vor Viren macht. An vielen Stellen wird auch die antibakterielle Wirkung der MNS iZm COVID-19 betont, für den Leser kann daher schnell der irriige Eindruck entstehen, eine antibakterielle Wirkung von Silber hätte etwas mit dem Schutz vor COVID-19 zu tun.

Von der Beklagten wird vorgebracht, dass jede Maske den Träger und das Gegenüber vor einer Infektion schütze (AS 27 in ON 4). Nicht erläutert wird in diesem Zusammenhang jedoch, wodurch die Produkte der Beklagten im Vergleich zu anderen MNS einen *besonders wirkungsvollen* Schutz erzielen sollen. Bei einem Interessenten entsteht gerade durch diese Wortwahl der Eindruck, dass die MNS der Beklagten einen besseren Schutz bieten könnten, als MNS, die ohne die Verwendung von Silberfasern auskommen. Wenn von der Beklagten daher vorgebracht wird, dass allgemein bekannt sei, dass ein *„wirksamer, eventuell 100%iger Eigenschutz wohl nur mit militärischen Gesichtsmasken oder gegebenenfalls einer FFP3 Maske erreicht wird“* (AS 14 in ON 2), so steht dies im auffälligen Gegensatz zur von der Beklagten verwendeten Wortwahl, dass deren *„Masken mit integriertem Silber [...] einen wirkungsvollen Schutz vor Bakterien, Viren und Keimen“* böten (Beilage .IA, S 6). Dass die Beklagte in ihrer Bewerbung der MNS den Gesamteindruck erwecken möchte, gerade das verwendete Silber mache deren MNS so schützend vor einer Infektion mit COVID-19, ist unübersehbar, finden sich doch zahlreiche Hinweise zum verwendeten Silber in Abwechslung mit den bereits erwähnten Hinweisen auf COVID-19 (Beilage .IA).

Die Beklagte bringt vor, dass die antivirale Wirkung von Silber durch zahlreiche wissenschaftliche Studien bewiesen sei und listet in der Folge 7 Beiträge auf, ohne diese als Beweismittel vorzulegen (AS 29 f in ON 4). Stattdessen wird als Beleg für die antivirale Wirkung lediglich die Parteienvernehmung angeboten, was für einen Beleg zur wissenschaftlich erwiesenen Wirksamkeit für die antivirale Wirkung von Silber nicht zu überzeugen vermag.

Weiters wird von der Beklagten ein Prüfbericht der ██████ Technologie & Innovation GmbH vorgelegt (Beilage .1, .2), welcher Auskunft zum Schutz der gegenständlichen MNS vor einer

Infektion mit Viren liefern soll (vgl AS 30 ff in ON 4). Aus dem Prüfbericht ergibt sich, dass die verwendeten Proben vom Auftraggeber, also der Beklagten, selbst übermittelt wurden. Weiters ist zur Beschaffenheit der Proben nur ausgeführt, dass diese die Bezeichnung „SILVERCARE“ tragen und aus 2 Lagen Stoff und 2 Lagen Vlies bestehen. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass die verwendeten Proben die von der Beklagten beworbenen Silberfasern enthielten. Weiters wird auch nicht auf die Zusammensetzung der „2 Lagen Stoff“ eingegangen. Aus dem Prüfbericht ergibt sich zwar, dass die Probe grundsätzlich ein größeres Rückhaltevermögen als eine FFP-2 Maske aufweise (Beilage ./1 und ./2). Es wird jedoch in keinem Wort dargelegt, was das Rückhaltevermögen über den Schutz des Maskenträgers vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 aussagt. Irritierend ist weiters, dass die englische Version des Prüfberichtes (Beilage ./1) nicht inhaltsgleich mit der deutschen Version (Beilage ./2) ist. Gänzlich fehlend sind Informationen zur Rolle von Silberfasern für eine antivirale Wirkung der MNS der Beklagten. Daher lässt sich aus diesem Prüfbericht kein Schluss für eine antivirale Wirkung der MNS der Beklagten und damit einhergehenden Schutz des Trägers vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 aufgrund von verwendeten Silberfasern ziehen. Die Beklagte bringt selbst vor, dass die hohe Dichte der Microfaser in Kombination mit der innenliegenden Baumwollfaser die geringe Durchlässigkeit bewirke (AS 29 in ON 4), ohne dabei verwendeten Silberfasern eine Wirkung zuzuschreiben.

Bemerkenswert ist, dass die Beklage bei ihrer Bewerbung teils selbst zwischen den einerseits antibakteriellen und andererseits antiviralen Eigenschaften der MNS und deren jeweiliger Wirkungen differenziert. So wird damit geworben, dass die extreme Feinheit und Dichte der Fasern einen hervorragenden Schutz vor Viren und Pollen biete. Unmittelbar darunter wird im nächsten Satz ausgeführt, dass die antibakterielle Ausrüstung der Textilien mit integriertem Silber einen extremen Schutz vor Bakterien und Keimen biete (Beilage ./A, S 30). Dies lässt den Schluss nahe, dass eine etwaige Funktion der MNS der Beklagten, den Träger vor einer Infektion mit Viren zu schützen, nichts mit den verwendeten Silberfasern zu tun hat und der Beklagten dies auch klar ist.

Zu den von der Beklagten angekündigten verbesserten MNS (AS 32 in ON 4) wurde kein näheres Vorbringen erstattet, sodass nicht davon ausgegangen werden kann, dass eine etwaige Wiederholungsfahrer wie angekündigt zwischenzeitlich beseitigt wurde. Zudem wurde nicht dargelegt, inwiefern sich die verbesserten MNS von den klagsgegenständlichen unterscheiden würden.

Wenn die Beklagte vorbringt, dass deren Käufer ein Produkt erwirbt, das aus einer Microfaser hergestellt wird, die keimtötende Wirkung hat und diese Wirkung vom „██████████ ██████████ ██████████ ██████████ festgestellt worden wäre (AS 15 in ON 2), so lässt sich nicht nachvollziehen, weshalb als Beweis hierfür lediglich die Parteienvernehmung und nicht das

konkrete Untersuchungsergebnis dieser Einrichtung angeboten wird. Wenn der Beklagten weiters klar ist, dass deren Käufer ein Produkt mit *keimtötender* Wirkung erwerben, so muss dieser auch bewusst sein, dass die Käufer aufgrund zahlreicher Informationen auf ihrer Homepage zu SARS-CoV-2 einen Schutz vor *Viren* erwarten.

Die Beklagte wirbt an verschiedenen Stellen (Beilage ./A, S 33, 35) damit, dass die antibakterielle Wirkung der Superfaser mit integriertem Silber durch „*Gutachten renommierter, österreichischer und internationaler Institutionen*“ belegt sei. Diese Wortwahl legt den Schluss nahe, dass die auf der Homepage unter dem Reiter „*Gutachten*“ zu findenden Dokumente etwas mit der antibakteriellen Wirkung der MNS zu tun hätten. Tatsächlich handelt jedoch keines der entsprechenden Dokumente von dieser Thematik, auch wird dort nicht erläutert, inwiefern die Silberfaser eine antibakterielle Wirkung hätte (vgl Beilage ./B, ./C, ./D, ./E, ./F). Aufgrund der von der Beklagten verwendeten Wortwahl entsteht beim Besucher der Homepage aber irrigerweise der Eindruck, dass diese Dokumente einen Beleg zumindest für die antibakterielle Wirkung der Silberfasern liefern würden.

Letztlich liegt der Schluss nahe, dass Interessenten für die MNS der Beklagten diese vorrangig, wenn nicht gänzlich, aufgrund des angeworbenen Schutzes der MNS vor COVID-19 wegen des verwendeten Silbers erwerben und das erreichte Schutzniveau im Vergleich zu Masken ohne Verwendung von Silber eben dadurch erhöht sei. Dass ein anderes Motiv für eine Kaufentscheidung ausschlaggebend sein könnte, etwa der Schutz durch die MNS vor Pollen, Keimen oder Bakterien, kann wohl ausgeschlossen werden, zumal von der Beklagten auf deren Homepage ausschließlich die Infektion mit COVID-19 näher thematisiert wird. Daher werden auch die angesprochenen Verbraucher vorrangig auf der Suche nach einem vor COVID-19 schützenden Produkt sein.

Aufgrund der in der rechtlichen Beurteilung genannten Gründe kann auf eine weitere Beweisaufnahme verzichtet werden. Die für die beantragten Zeugen Univ.Prof. Dr. [REDACTED] Prim.Dr. [REDACTED] und Univ.Doz. Dr. [REDACTED] angeführten Beweisthemen sind für die Beurteilung der gegenständlichen Fragen (UWG) nicht relevant. Dr. [REDACTED] und Dr. [REDACTED] wurden zum Beweisthema beantragt, dass bereits einfache Stoffmasken über 95% der Aerosole blockieren und damit einen Schutz für die Träger bieten würden (Seite 2 in ON 5). Diese Thematik ist im Hinblick auf die in der rechtlichen Beurteilung zu den Bestimmungen und den Tatbeständen des UWG dargestellten Überlegungen ebenso wenig relevant wie das zum Zeugen Dr. [REDACTED] angeführte Beweisthema einer Diskussion über Corona-themen in der ORF-Sendung „Frühstück bei mir“ (Seite 2ff in ON 4). Auch das im Beweisanbot zu Dr. [REDACTED] kurz angeführte Beweisthema, dass MNS-Masken den Träger und sein Gegenüber vor einer Infektion mit SARS-CoV2 schützen ist wie bereits bei den Zeugen Dr. [REDACTED] und Dr. [REDACTED] dargestellt für die Entscheidung im gegenständlichen Fall nicht relevant. Aus den

vorgelegten Urkunden ergibt sich bereits der für die Beurteilung erforderliche Sachverhalt. Die PV des Geschäftsführers der beklagten Partei wird genau zu diesen bereits sich aus den Urkunden ergebenden Sachverhalt geführt. Diese PV kann daher ebenfalls unterbleiben.

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 2 Abs 1 UWG gilt eine Geschäftspraxis dann als irreführend, wenn sie unrichtige Angaben iSd § 39 UWG enthält oder sonst geeignet ist, einen Marktteilnehmer unter anderem in Bezug auf die Art des Produkts (Z 1) oder die wesentlichen Merkmale des Produkts oder die wesentlichen Merkmale von Tests oder Untersuchungen, denen das Produkt unterzogen wurde (Z 2), derart zu täuschen, dass dieser dazu veranlasst wird, eine geschäftliche Entscheidung zu treffen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

Eine Geschäftspraktik iSd § 2 Abs 1 UWG ist gemäß der Definition des § 1 Abs 4 Z 2 UWG jede Handlung, Unterlassung, Verhaltensweise oder Erklärung, kommerzielle Mitteilung einschließlich Werbung und Marketing eines Unternehmens, die unmittelbar mit der Absatzförderung, dem Verkauf oder der Lieferung eines Produkts zusammenhängt.

Die gegenständlich relevante Geschäftspraktik der Beklagten besteht darin, dass diese auf ihrer Homepage MNS aus Textilfaser mit integriertem Silber zum Kauf anbietet und diese damit bewirbt, dass diese Masken den Träger aufgrund des verwendeten Silbers vor Viren, Bakterien, Keimen und Pollen schützen könnten. Zudem finden sich zahlreiche Informationen zum SARS-CoV-2 Virus und dessen Gefährlichkeit. Hinweise zu anderen Viren oder Bakterien finden sich auf der Homepage nicht. Weiters werden Dokumente als „Gutachten“ betitelt, welche eine antibakterielle Wirkung der Silberfasern der Beklagten belegen sollen.

Sowohl nach der Rechtslage vor als auch nach der UWG-Novelle 2007 ist beim Irreführungstatbestand zu prüfen, (a) wie ein durchschnittlich informierter und verständiger Interessent für das Produkt, der eine dem Erwerb solcher Produkte angemessene Aufmerksamkeit aufwendet, die strittige Ankündigung versteht, (b) ob dieses Verständnis den Tatsachen entspricht, und ob (c) eine nach diesem Kriterium unrichtige Angabe geeignet ist, den Kaufinteressenten zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er sonst nicht getroffen hätte (RIS-Justiz RS0123292).

Verständnis des informierten Durchschnittsinteressenten:

Gemäß § 1 Abs 2 UWG ist für die Prüfung der Unlauterkeit einer Geschäftspraktik, die sich an eine Gruppe von Verbrauchern wendet, der Durchschnittsverbraucher als durchschnittliches Mitglied dieser Gruppe maßgeblich.

Der Prüfung, ob eine Geschäftspraktik irreführend iSd § 2 UWG ist, wird ein normatives

Leitbild der Marktgegenseite zugrunde gelegt, wobei an ein Fachpublikum ein höherer Maßstab anzulegen ist, als bei Werbung, die sich an die Allgemeinheit richtet. Es reicht hierbei bereits eine Irreführung der Verbraucher als bloßen Teil des angesprochenen Verkehrskreises aus, um den Tatbestand des § 2 UWG zu verwirklichen (vgl. *Anderl/Appl* in *Wiebe/Kodek*, UWG² [2016] § 2 Rz 52; *Kraft/Steinmair* in *Kraft/Steinmair*, UWG² [2019] § 2 Rz 14).

Für die Definition des Verbrauchers greift das UWG auf die Definition des § 1 Abs 1 KSchG zurück. Dem Konsumenten ist ganz allgemein die Fähigkeit zu unterstellen, angemessen informiert, kritisch und mit einer gewissen Aufmerksamkeit den Geschäftspraktiken zu begegnen. Jedenfalls wird in Zusammenschau mit diesen Anforderungen auf den Durchschnittsverbraucher des betroffenen Leistungsgegenstandes abzustellen sein (vgl. *Anderl/Appl* in *Wiebe/Kodek*, UWG² § 2 Rz 60 ff).

Die angesprochenen Interessenten für die Produkte der Beklagten sind sowohl Unternehmer iSd § 1 Abs 1 UGB, als auch Verbraucher. In der Folge ist daher nicht näher darauf einzugehen, ob gegebenenfalls auch ein Unternehmer durch die Geschäftspraktik der Beklagten getäuscht werden könnte, da bereits die Täuschungseignung bei einem durchschnittlichen Verbraucher, an den zweifelsfrei ein niedrigerer Maßstab angelegt werden muss als an einen Unternehmer, für eine wettbewerbsrechtlich beachtliche Irreführung ausreicht.

Bei der Ermittlung des Durchschnittsverbrauchers für die Produkte der Beklagten ist zu beachten, dass diese selbst nicht einmal behauptet, medizinische Produkte zu vertreiben (vgl. AS 14 in ON 2). Demnach gibt es keinerlei Hinweise dafür, dass die Besucher der Homepage der Beklagten über besondere medizinische oder speziell virologische Kenntnisse verfügen und daher grundsätzlich erkennen könnten, wovon die MNS der Beklagten den Träger wirksam schützen könnten. Der durchschnittliche Konsument aus dem Interessentenkreis für die Produkte der Beklagten sucht eine Maske für sich selbst bzw. Familienangehörige, die im Alltag genutzt werden kann. Eine mögliche Verwendung der gegenständlichen Masken zu (beruflichen) Zwecken, bei denen Masken mit einem besonderen Schutzlevel für den Träger erforderlich sind, wird von der Beklagten ebenfalls nicht behauptet. Demnach lässt sich auch ausschließen, dass die Besucher der Homepage der Beklagten Personen wären, die in irgend einer Form näher damit vertraut wären, welche Voraussetzungen für einen effektiven Selbstschutz vor Viren, insbesondere SARS-CoV-2, durch einen MNS gegeben sein müssen. Ein derartiges Maß an Informiertheit kann vom gegenständlichen Durchschnittsverbraucher also nicht erwartet werden. Angezweifelt werden kann bereits, ob ausreichendes Wissen dahingehend vorhanden ist, dass die *antibakterielle* Eigenschaft eines Produktes nichts mit einem wirksamen Schutz vor einer Infektion mit COVID-19, also einem Virus, zu tun hat. Der Durchschnittsverbraucher wird das über Viren und SARS-CoV-2 im Speziellen wissen, was er

allgemein aus der durchaus diversen medialen Berichterstattung oder anderen Quellen, so auch der Homepage der Beklagten, erfährt. Durchaus ausschlaggebend für den Informationsstand dieser Verbraucher können daher die Informationen sein, die sie auf der Homepage der Beklagten vernehmen. Das dortige Naheverhältnis zwischen Informationen zu SARS-CoV-2 zusammen mit dem Hinweis, dass die MNS der Beklagten mit integriertem Silber den Träger vor Viren schützen, ist dazu geeignet, bei einem durchschnittlich aufmerksamen Konsumenten den Eindruck zu erwecken, er würde durch das Tragen dieser MNS aufgrund des Einsatzes von Silber vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 geschützt. Verstärkt wird dieser Eindruck durch die einschlägigen Zeitungsartikel im separaten Reiter „Corona Fakten“ sowie den Reiter „Gutachten“, auf welchen in der Folge noch näher einzugehen sein wird.

Fehlende Identität des Interessentenverständnisses mit Tatsachen / Täuschungseignung:

Ausreichend für die Täuschungseignung ist, dass durch die Umstände des konkreten Falls mit richtigen Inhalten ein unrichtiger und damit irreführender Gesamteindruck erweckt wird. Der Beurteilung einer Werbeanündigung sind also nicht deren einzelne Teile, sondern der Text in seiner Gesamtheit zugrunde zu legen. Der Gesamteindruck ist auch für eine sonstige Geschäftspraktik mit Täuschungseignung ausschlaggebend (vgl. *Anderl/Appl* in *Wiebe/Kodek*, *UWG*² § 2 Rz 113, 153, 171).

Bei Vorliegen einer sonstigen Geschäftspraktik ist festzustellen, ob der Durchschnittsverbraucher über bestimmte Tatsachen tatsächlich oder potenziell getäuscht wird. Eine solche Täuschungseignung liegt immer dann vor, wenn die subjektiven, aus dem Inhalt einer Geschäftspraktik abgeleiteten Vorstellungen des Durchschnittsverbrauchers nicht mit den wirklichen Verhältnissen korrespondieren (*Anderl/Appl* in *Wiebe/Kodek*, *UWG*² [2016] § 2 Rz 41, 46).

Nach Ermittlung des zugrunde zu legenden Verbraucherverständnisses hinsichtlich der MNS der Beklagten ist daher zu prüfen, ob im Vergleich mit den tatsächlichen Gegebenheiten eine Eignung zur Täuschung der Verbraucher besteht.

Subjektive Vorstellung der betreffenden Verbraucher ist jene, dass sie durch das Tragen der MNS der Beklagten wirkungsvoll vor einer Infektion mit COVID-19 geschützt würden und dies auf die in den MNS verarbeiteten Silberfasern zurückzuführen wäre. Das subjektive Bild der Verbraucher kann aufgrund der verwendeten Wortwahl und Positionierung der Informationen auch beinhalten, dass die antibakterielle Eigenschaft der MNS hinsichtlich des Schutzes vor einer Viruserkrankung hilfreich sein könnte. Tatsächlich liegen aber keine Umstände vor, die eine antivirale Wirkung der Silberfasern (und damit einhergehenden Schutz des Trägers eines

entsprechenden MNS vor einer Infektion mit COVID-19) vermuten lassen würden. Ebenso wenig kann eine möglicherweise vorhandene antibakterielle Wirkung der Silberfaser dem Träger eines MNS der Beklagten eine Hilfe bei der beabsichtigten Abwehr einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 darstellen. Da in diesen Punkten also die subjektive Vorstellung eines Durchschnittsverbrauchers von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen könnte, ist die Täuschungseignung der gegenständlichen Geschäftspraktik zu bejahen.

Werden zudem Werbeankündigungen mit gesundheitsbezogenen Angaben gemacht, dann sind diese nach strengen Maßstäben zu beurteilen. Sie sind dann zur Täuschung geeignet, wenn Wirkungen behauptet werden, die nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis nicht hinreichend belegt sind (*Anderl/Appl* in *Wiebe/Kodek*, UWG² § 2 Rz 250, 254). Zudem gilt für den Fall, dass eine Angabe mehrere Deutungen erlaubt, dass jede stichhaltig und vertretbar zu sein hat. Der Werbende hat daher bei mehrdeutigen Begriffen die für ihn ungünstigste Auslegung gegen sich gelten zu lassen. Welche Deutungen hierfür in Betracht kommen, bestimmt die relevante Verkehrsauffassung (*Anderl/Appl* in *Wiebe/Kodek*, UWG² Rz 156 mwH auf die stRsp).

Der wirksame Schutz vor einer Virusinfektion stellt zweifelsfrei eine gesundheitsbezogene Angabe dar. Wie auch von der Beklagten selbst vorgebracht, ist die wissenschaftliche Einschätzung zur Wirksamkeit von MNS hinsichtlich COVID-19 nicht als gefestigt anzusehen (AS 14 in ON 2). Da ein wissenschaftlicher Beleg für den wirksamen Schutz vor einer Infektion mit COVID-19 durch das Tragen eines MNS aus Textilfaser tatsächlich nicht gegeben ist, dies jedoch aufgrund des Inhalts der Geschäftspraktik der Beklagten dem Gesamteindruck und der Verkehrsauffassung entsprechen würde, ist diesbezüglich die Täuschungseignung gegeben. Dieses Ergebnis steht auch im Einklang damit, dass die Beklagte gegebenenfalls die ungünstigste Auslegung gegen sich gelten lassen muss, nämlich jene, dass die klagsgegenständlichen MNS aufgrund der Verwendung von Silber einen wirksamen Schutz vor einer Infektion mit COVID-19 böten.

Weiters ist die unzutreffende Wiedergabe von Testergebnissen, die Verwendung überholter Testergebnisse, Werbung mit nicht repräsentativen Testergebnissen, unrichtige – also nicht neutral, objektiv und sachkundig zustande gekommene – Testergebnissen oder Werbung mit Testergebnissen eines anderen Produkts zur Täuschung geeignet (*Anderl/Appl* in *Wiebe/Kodek*, UWG² § 2 Rz 301). Hinzukommend ist bei der Täuschung mit wahren Angaben, wie etwa „Patent angemeldet“ nach der maßgeblichen Verkehrsauffassung entscheidend, ob eine solche Angabe trotz sachlicher Richtigkeit einen unrichtigen Gesamteindruck erweckt und sich daher zur Täuschung des Werbeadressaten eignet. Insbesondere Form und Zusammenhang der fraglichen Angaben sind zu berücksichtigen, die bei den beteiligten Verkehrskreisen ausgelöste Vorstellung ist mit der Realität zu vergleichen (aaO Rz 199).

Die *antibakterielle* Wirkung des Silbers sei durch „*Gutachten renommierter, österreichischer & internationaler Institute*“ bestätigt (Beilage .IA, S. 33). Außeracht lassend, dass für einen Schutz vor einer Infektion mit COVID-19 die *antivirale* Wirkung der Fasern entscheidend wäre, geben die angeführten „*Gutachten*“ zum ganz überwiegenden Teil keinerlei Aufschluss über die mögliche antibakterielle Wirkung der MNS samt Silber-Superfaser, wie dem Sachverhalt zu entnehmen ist. Zwar mag es sich bei den Dokumenten tatsächlich um den Vergleich eines grauen Textils vor und nach 5 Waschgängen etc handeln, jedoch hat dies nichts mit dem erweckten Eindruck, nämlich der dadurch belegten antibakteriellen Wirkung der MNS der Beklagten, zu tun. Durch die Präsentation auf der Homepage der Beklagten, insbesondere der Nähe des Wortes „*Gutachten*“ zu verschiedenen, teils bekannten Logos, entsteht jedoch der Eindruck, die sich im Anhang zu den Logos befindlichen Dokumente würden sich mit der *antibakteriellen* Wirkung der MNS samt enthaltener Superfaser mit integriertem Silber beschäftigen, weshalb auch bezüglich dieser Geschäftspraktik die Täuschungseignung vorliegt.

Zusammenfassend ist die Geschäftspraxis der Beklagten geeignet, bei InteressentInnen einen Irrtum über die Art der Masken bzw ein wesentliches Merkmal dieser hervorzurufen. Der potenzielle Irrtum liegt darin, dass nach der konkreten Verkehrsauffassung InteressentInnen glauben könnten, durch die Verwendung der MNS der Beklagten selbst wirksam vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 geschützt zu sein. Für das Vorhandensein eines solchen Schutzes gibt es jedoch keine hinreichenden Anhaltspunkte.

Eignung zur Veranlassung einer Kaufentscheidung:

Gegen § 2 UWG wird erst dann verstoßen, wenn der Geschäftsverkehr eine Angabe – ob zu Recht oder zu Unrecht – als wesentlich ansieht und sich deshalb bei Unrichtigkeit dieser Behauptung getäuscht glaubt. Zwischen den Vorstellungen der angesprochenen Verkehrskreise und dem Entschluss, sich mit dem Angebot näher zu befassen, insbesondere zu kaufen, muss also ein innerer Zusammenhang bestehen. Die Angabe muss gerade in dem Punkt und in dem Umfang, in welchem sie von den tatsächlichen Verhältnissen abweicht, die Kauflust eines nicht unbeträchtlichen Teiles der umworbenen Verkehrskreise irgendwie beeinflussen (RIS-Justiz RS0078202; vgl auch RS0078279).

Die Annahme von Verbrauchern, dass die MNS der Beklagten den Träger durch den Einsatz der Silber-Superfaser vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 schützen würden, ist für den Kauf dieser MNS kausal. Da die Verwendung von Silber nach den Angaben der Beklagten das Alleinstellungsmerkmal der angebotenen MNS ist, ist unzweifelhaft, dass sich Interessenten mehrheitlich aufgrund dieser Eigenschaft und dem damit als in Zusammenhang begriffenen Schutz vor einer Infektion mit COVID-19 für das Produkt der Beklagten entscheiden werden.

Zusammengefasst verstößt daher der Online-Auftritt der Beklagten hinsichtlich der gegenständlichen Superfaser-Masken mit integriertem Silber gegen § 2 Abs 1 Z 1 und 2 UWG und ist daher als wettbewerbswidrig einzustufen.

Nach § 14 UWG resultiert unter Anderem aus Verstößen gegen § 2 UWG ein Unterlassungsanspruch. Gem § 14 Abs 1 UWG ist für die Geltendmachung derartiger Unterlassungsansprüche nach § 2 UWG auch der Verein für Konsumenteninformation klagslegitimiert. Neben der Tatbestandsmäßigkeit nach §§ 1, 2 UWG ist für das Bestehen eines derartigen Unterlassungsanspruchs das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr erforderlich. Es muss die Gefahr des künftigen weiteren Eingriffs bestehen. Bei der Verbandsklage wird die Wiederholungsgefahr durch die Abgabe einer mit angemessener Konventionalstrafe besicherten Unterlassungserklärung beseitigt (*Kodek/Leupold in Wiebe/Kodek*, UWG² § 14 Rz 14, 17). Die von der beklagten Partei angeführte Begründung (Anbieten einer verbesserten Variante der Maske ab November 2020) reicht zum Wegfall der Wiederholungsgefahr jedenfalls nicht aus. Der Unterlassungsanspruch nach § 14 UWG ist verschuldensunabhängig (*Kodek/Leupold* aaO Rz 64). Die Voraussetzungen für den Unterlassungsanspruch sind daher erfüllt. Er besteht im Sinne des Eventualbegehrens zu Recht. Das Hauptbegehren ist insofern in sich un schlüssig, da (als eine Fallvariante) kumulativ als Unterlassungsvoraussetzung gefordert wird, dass Masken angeboten werden, die den Schutz gegen eine Infektion mit SARS-CoV2 nicht gewährleisten, und der Schutz gegen eine Infektion durch Gutachten unter Beweis gestellt sei, wenn diese Gutachten nicht vorliegen. Das in der Verhandlung vom 12.10.2020 zusätzlich gestellte Eventualbegehren ist diesbezüglich klarer formuliert und stellt kumulativ oder alternativ darauf ab, dass der behauptete Schutz gegen eine Infektion entweder nicht erwiesen oder umstritten ist (dies zusätzlich oder alternativ zum Erfordernis des nicht Gewährleistens des Schutzes vor einer Infektion). Das Eventualbegehren ist in sich schlüssig. Es liegen nach den vorangeführten Darstellungen alle Voraussetzungen vor.

§ 25 Abs 3 UWG gewährt bei Unterlassungsbegehren auf Antrag des Klägers einen Veröffentlichungsanspruch, soweit der Kläger daran ein berechtigtes Interesse hat.

Die Urteilsveröffentlichung soll eine durch den Wettbewerbsverstoß hervorgerufene unrichtige Meinung richtig stellen und verhindern, dass diese Meinung weiter um sich greift. Sie dient der Aufklärung des Publikums über einen bestimmten Gesetzesverstoß, der auch in der Zukunft noch nachteilige Auswirkungen besorgen lässt. Es muss ein schutzwürdiges Interesse des Klägers an der Aufklärung des Publikums bestehen. Es muss dazu die Rechtsverletzung bereits einem größeren Kreis von Personen tatsächlich bekannt geworden sein oder die Möglichkeit bestehen, dass ein solcher erreicht hätte werden können. Die Urteilsveröffentlichung muss zur Aufklärung über einen bestimmten Gesetzesverstoß

geeignet sein. Es muss sich daher um einen Gesetzesverstoß handeln, dessen Publizität auch noch in Zukunft nachteilige, durch das an den Beklagten gerichtete Unterlassungsgebot allein nicht hintanzuhaltende Folgen befürchten lässt (*Schmid in Wiebe/Kodek, UWG² § 25 Rz 15, 16, 17, 18*). Diese Voraussetzungen liegen vor: durch die Veröffentlichung der entsprechenden Passagen auf der Website der beklagten Partei sind diese Informationen einem breiten Publikum zugänglich. Das Unterlassungsgebot an die beklagte Partei kommt dem Interesse auf Richtigstellung nicht ausreichend nach. Aus diesem Grund ist eine Urteilsveröffentlichung erforderlich.

Die Art und der Umfang der Veröffentlichung ist vom Gericht zu bestimmen; dabei hat sich das Gericht im Rahmen des Antrags der obsiegenden Partei zu halten. Soweit ein Gesetzesverstoß eine breite Publizität erlangt, kann auch eine mehrfache Veröffentlichung angeordnet werden. Als Veröffentlichungsmedien kommen unter anderem die Printmedien und das Internet in Betracht. Wenn eine Veröffentlichung in Printmedien gefordert wird, hat dies mit Rücksicht darauf zu geschehen, welche Verkehrskreise von der rechtswidrigen Handlung Kenntnis erlangt haben können (*Schmid aaO Rz 25, 29, 31, 33*). Die von der klagenden Partei beantragte Veröffentlichung im Internet (Website der beklagten Partei) und im Printmedium „Kronen Zeitung“ entspricht diesen Voraussetzungen. Eine Veröffentlichung nur im Internet genügt nicht und ist nicht geeignet, das gesamte Publikum zu erreichen. Zu berücksichtigen ist, dass der gegen § 2 UWG verstoßende Inhalt der Website durch weiterführende Kommunikation der Leser (Gespräche etc) auch solche Teile des Publikums erreichen kann, die nicht oder nicht wiederholt die Website der beklagten Partei besuchen und daher von einer Richtigstellung bloß im Internet nicht entsprechend erreicht werden könnten. Eine Veröffentlichung in einem Printmedium ist daher jedenfalls berechtigt. Unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Covid19-Thematik die gesamte Bevölkerung erfasst, ist eine Veröffentlichung in einem Printmedium mit entsprechender Reichweite erforderlich. Das von der klagenden Partei genannte Printmedium („Kronen Zeitung“ bundesweit erscheinende Ausgabe) erfüllt dieses Erfordernis.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO. Gegen das Kostenverzeichnis der klagenden Partei wurden keine Einwendungen nach § 54 Abs 1a ZPO erhoben.

Landesgericht Linz, Abteilung 5
Linz, 03. Dezember 2020
Mag. Gerald Rüger, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG